
**Satzung der Gemeinde Wutha-Farnroda zur Anwendung des Thüringer
Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis
(Verwaltungskostensatzung)**

vom: 23.12.2011

Aufgrund des §§ 2 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113)), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in der Sitzung am 17.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) nebst Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung für solche Amtshandlungen für anwendbar erklärt.

(2) Soweit in Gebührensatzungen der Gemeinde Wutha-Farnroda für einzelne Amtshandlungen besondere Gebührentatbestände und gesonderte Gebühren vorgesehen sind, bleiben diese Regelungen von Absatz 1 dieser Satzungen unberührt.

§ 2

(1) Auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

(2) Diese Satzung trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 10.12.2001 und die nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Wutha-Farnroda, 23.12.2011
Gemeinde Wutha-Farnroda

Gieß
Bürgermeister

Siegel